

VDR-POSITION

Eingabe zum Bürokratieabbau - Jahressteuergesetz 2020

Stand: August 2020

Unternehmen mit Geschäftsreisenden und Anbieter der Geschäftsreisebranche kämpfen aufgrund steuerlicher Vorgaben mit erhöhtem Arbeitsaufwand. Komplizierte Vorschriften verhindern effektive, nachhaltige Mobilität – unter anderem, weil digitale Technologien nicht zur Arbeitserleichterung eingesetzt werden können. Als Folge entsteht auch bei den Steuerbehörden ein erhöhter Prüfungsaufwand. Das Jahressteuergesetz ist eine gute Gelegenheit, unklare Begrifflichkeiten zu klären und Vorgänge zu vereinfachen und damit insgesamt einen Bürokratieabbau voranzutreiben. Aus Sicht des VDR können die folgenden Maßnahmen einen Abbau der administrativen Hürden auf beiden Seiten – der Wirtschaft wie auch der Behörden – bewirken.

1. Handhabung von Reisekosten-Belegen vereinfachen

Formvorschriften bei der Abrechnung von Reisekosten-Belegen, die in den meisten Unternehmen nach Löhnen und Sozialabgaben der drittgrößte Kostenblock sind, erzeugen hohen prozessualen Aufwand von Reisekosten.

▪ Abfotografieren von Reise-Belegen erleichtern

Unternehmen brauchen gesetzliche Regelungen, die einen einfachen Prozess zur Digitalisierung von Reisekostenbelegen und deren Speicherung bei Gewährleistung der Vorsteuerabzugsfähigkeit ermöglichen. Besonders die Verfahrensweise für das „Abfotografieren“ von Reisekostenbelegen sollte durch den Gesetzgeber vereinfacht werden. Die aktuelle Vorgehensweise gemäß GoBD beinhaltet eine rund 70-seitige Verfahrensdokumentation - ein unverhältnismäßiger Aufwand für Belege mit Kleinstbeträgen wie beispielsweise Taxirechnungen.

▪ Reise-Belege unter 250 Euro zusätzlich entbürokratisieren

Zudem sollte bei Reise-Belegen unter 250 Euro die Vorsteuerabzugsfähigkeit gegeben sein, auch wenn der Name des Reisenden in der Rechnungsanschrift steht. Grund: Die neuen Mobilitätsanbieter sind vielfach über Apps buchbar, die aber nur von Privatpersonen installiert werden können. Aktuell können Unternehmen in diesen Fällen die Vorsteuer nicht geltend machen.

2. Unklarheiten bei der Margenbesteuerung ausräumen

Hinsichtlich der Anwendung des § 25 UstG bezüglich der sog. Margenbesteuerung bei Reiseleistungen bestehen derzeit große Unsicherheiten. Die im Jahressteuergesetz 2019 verabschiedete Regelung in Anpassung an die EU-Vorschriften zur Margenbesteuerung kann wegen vieler Unklarheiten die deutsche Wirtschaft teuer zu stehen kommen. Grund hierfür sind in erster Linie fehlende Definitionen bezüglich der Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel „Reiseleistung“, „Reisevorleistung“, „Vermittler“ und „Bündelung“, da weder die europäische Mehrwertsteuerrichtlinie noch das deutsche Umsatzsteuergesetz Begriffsdefinitionen vorsehen, anhand derer die mögliche Berechtigung zur Ausweisung der Umsatzsteuer

mit Vorsteuerabzugsberechtigung für das Unternehmen zu erkennen ist. Für die Geschäftsreisebranche ergeben sich folgende Problemstellungen:

- Liegt eine Reiseleistung bzw. Reisevorleistung vor, wenn ein Hotelportal ein Leistungspaket (die Bündelung der Leistungen erfolgt bereits durch das Hotel, z. B. Übernachtung + Frühstück) beim Hotel für das Unternehmen bucht, keine weiteren Leistungsbestandteile ergänzt und diese Kosten an das Unternehmen weiterverrechnet? Darf hier die Umsatzsteuer ausgewiesen werden?
- Eine Veranstaltung mit Catering wird in einer Eventlocation beauftragt. Das Catering wird nicht vom Auftragnehmer erbracht, sondern von einem Drittanbieter zugekauft und über die eigene Rechnung des Auftragnehmers weiterverrechnet. Darf hier auf die Gesamtsumme die Umsatzsteuer ausgewiesen werden? Handelt es sich beim Catering um eine Reisevorleistung?

Resultierend aus den beispielhaft aufgezeigten Unklarheiten entstehen Rechtsunsicherheiten, die entweder zu einer falsch ausgestellten Rechnung mit ungerechtfertigtem Vorsteuerabzug führen können oder zu Mehrkosten für die Unternehmen, da ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich ist. Aufwändige Rückabwicklungen und damit unüberschaubare Kostenbelastungen sind die Folge.

Derzeit müssen die Unternehmen aufwändig durch Steuerberater prüfen lassen, ob für bestimmte Leistungen innerhalb ihrer Geschäftsreiseprozesse noch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Dies gilt auch für die Anbieter von Reiseleistungen. Der VDR steht zu dieser Thematik bereits im Austausch mit dem Referat III C 2 „Umsatzsteuer“ des Bundesfinanzministeriums. Eine Klarstellung, die auch im Jahressteuergesetz 2020 erfolgen könnte, würde Rechtssicherheit schaffen und die Unternehmen entlasten.

3. Administrative Belastungen in der Hotellerie abschaffen

Bürokratischer Aufwand in der Hotellerie wie das Bereitstellen von Meldescheinen oder die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Leistungen erzeugen ein antiquiertes Bild.

▪ Umsatzsteuer vereinheitlichen

Die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze in der Hotellerie sorgen für hohen prozessualen Aufwand bei der Abrechnung von Reisekosten. So gilt mittlerweile nicht nur für das Frühstück der Regelsteuersatz von 19 Prozent, sondern auch für Leistungen wie die Bereitstellung von Parkplätzen oder für Sauna- und Schwimmbäder. Die Übernachtung hingegen wird mit dem ermäßigten Satz von sieben Prozent besteuert.

Die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung führt auf allen Seiten zu bürokratischem Aufwand und damit zu Kosten: Anbieter und Dienstleister müssen ihre Leistungen separat berechnen und aufführen, die Unternehmen müssen ein und dieselbe Rechnung umsatzsteuerlich unterschiedlich behandeln und zudem sicherstellen, dass die Leistungen differenziert ausgewiesen sind, damit hinsichtlich der Verpflegungspauschalen z.B. steuerrechtlich richtig gehandelt werden kann. Und schließlich müssen die Steuerbehörden prüfen, ob die unterschiedlichen Vorschriften eingehalten werden. Eine einheitliche mehrwertsteuerliche Behandlung ist hier in Zukunft erforderlich.

4. Steuerliche Förderung innovativer Verkehrskonzepte

In den VDR-Mitgliedsunternehmen mit einem niedrigen Altersdurchschnitt der Mitarbeiter ist zu beobachten, dass der Dienstwagen zunehmend als Statussymbol verschwindet. Die Mitarbeiter fordern neue Konzepte wie Mobilitätsbudgets, die eine anlassbezogene Form der Mobilität (Mobility as a Service) unkompliziert und digital ermöglichen. Dieser gesellschaftsübergreifende Trend zur Multimodalität und

Intermodalität bietet die Chance, den stetig wachsenden Individualverkehr nachhaltig und effektiv zu gestalten. Hier könnten steuerliche Neuregelungen unterstützend wirken.

- **Mobilitätsbudgets für die Fahrt zum Arbeitsplatz attraktiv machen**

Äquivalent zum Jobticket sollten Mobilitätsbudgets in den Unternehmen aktiv gefördert werden, indem die private Versteuerung für die Mitarbeiter entfällt. Denkbar wären zudem entsprechende Vorgaben, die beispielsweise eine anteilige Nutzung definierter nachhaltiger Mobilitätsformen vorsehen. Zusätzlich könnte ein Anreiz für die Nutzung nachhaltiger Mobilität innerhalb eines Mobilitätsbudgets geschaffen werden durch eine steuerliche Erleichterung für weitere Incentives, die das Unternehmen den Mitarbeitern zukommen lassen kann. Dies käme der Umwelt zugute und würde ein gesamtgesellschaftliches Umdenken fördern.

- **Neue Mobilitätsformen gleichstellen**

Zudem sollten innovative Verkehrskonzepte für die Straße wie On-Demand-Dienste, Car-Sharing und Car-Pooling gestärkt werden und denselben umsatzsteuerlichen Regelungen unterliegen wie öffentliche Anbieter derselben Verkehrsart. Auf diese Weise können neue Mobilitätslösungen gefördert werden, die für einen multimodalen und intermodalen Ansatz notwendig sind, und die sich eignen, die sogenannte „Letzte Meile“ zu schließen und meist nachhaltiger sind als der Pkw-Individualverkehr in Reinform.

5. Dienstwagenbesteuerung vereinfachen

Die aktuelle Corona-Pandemie hat unmittelbare Effekte auf die Mobilität von Mitarbeitern: Seit Monaten steht der (Dienst)-Pkw vorwiegend vor der Haustür, während sich das Home-Office als Arbeitsplatz-Alternative durchgesetzt hat. Trotzdem bleibt der (Dienst-) Pkw auf absehbare Zeit eine wichtige Mobilitätsoption, nicht als Statussymbol, aber als wichtiger Teil der Reisekette gerade in strukturschwächeren Regionen, sowie für stark vertriebsorientierte Arbeitsbereiche.

Deshalb wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, eine vereinfachte Handhabung bei der Dienstwagenbesteuerung zu erreichen, beispielsweise durch den Wegfall der Kilometerbesteuerung oder eine vereinfachte Regelung bzgl. des Bruttolistenpreises wie etwa eine Pauschalisierung je nach Betrag. Hinzu kommt, dass immer mehr Unternehmen in ihren Fuhrparks bereits auf E-Mobilität setzen – zielgerichtet gefördert durch den reduzierten Steuersatz. Würde das Dienstwagenmodell zusätzlich vereinfacht, hätte dies einen steuernden Effekt für den Umstieg auf Elektro-Pkw. Gleichzeitig würde eine Vereinfachung den Unternehmen helfen, weil sie eine attraktive Alternative zur Gehaltserhöhung und zur Bindung von Mitarbeitern anbieten könnten. Gerade in der aktuellen Situation würde die Wirtschaft solche Maßnahmen sehr begrüßen.

Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR)

Der Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR) ist der Geschäftsreiseverband in Deutschland. Er vertritt die Interessen deutscher Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen für Geschäftsreisen und Mobilität. Er setzt sich ein für effiziente, wirtschaftliche, sichere, ungehinderte, weltweite Reisemöglichkeiten für Unternehmen. Mit seinen über 560 Mitgliedsunternehmen steht er für einen Gesamtumsatz im Geschäftsreisebereich von jährlich mehr als zwölf Milliarden Euro.

Bitte beachten Sie, dass das Kopieren und/oder die Weitergabe dieses Papieres an Personen außerhalb Ihres Unternehmens sowie die Veröffentlichung nur nach Rücksprache mit dem Verband Deutsches Reisemanagement e.V. zulässig sind. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verband rechtliche Schritte vor.